

Satzung

der

„Freunde und Förderer der Engelbert-Humperdinck-Schule e.V.“; * **

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Engelbert- Humperdinck-Schule“ (im folgenden „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main; sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Engelbert-Humperdinck-Schule, Wolfsgangstr. 106, 60322 Frankfurt am Main (im folgenden „Engelbert-Humperdinck-Schule“ genannt).

Dies erfolgt durch die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Engelbert-Humperdinck-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, sowie die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere für deren Schüler, durch

- Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Unterstützung oder Erleichterung der Unterrichtsarbeit
- das Angebot sonstiger Bildungsarbeit bzw. Fördermaßnahmen für Kinder (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenhilfe und Schülerbetreuung)
- die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Verein für die Realisierung anstehender Projekte zur Verfügung gestellt werden.

* in der Fassung gemäß der Mitgliederbeschlüsse vom 10.11.2016

** wegen der einfacheren Lesbarkeit verwendet der Satzungstext ausschliesslich die männliche Schreibweise, meint aber weibliche und männliche Handelnde

Der Verein verfolgt damit ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.2 Der Verein verpflichtet sich, im Rahmen der Erweiterten Schulischen Betreuung einen tätigen Zweckbetrieb zu unterhalten. Dies beinhaltet neben administrativer und kaufmännischer Leitung, pädagogische Leitung sowie Einstellung von weiterem Fachpersonal.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des §2(1) verwandt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.
- 2.5 Zur nachhaltigen Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke kann der Verein im Bedarfsfalle und, sofern die weiteren Voraussetzungen des §58 Nr. 6 AO vorliegen, eine Rücklage bilden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich der Engelbert-Humperdinck-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird schriftlich erworben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund, Beitragsrückstand.
- 3.3 Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst am Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 3.4 Ist ein Mitglied mit der Zahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Ende des betreffenden Jahres bestehen.

4 Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 4.1 Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.
- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zurzeit beträgt der jährliche Mindestbeitrag 25,00 Euro. Der Jahresbeitrag wird im Voraus erhoben.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Über den Mitgliedsbeitrag und eingehende Spenden kann der Verein eine Spendenquittung erstellen. Auf Wunsch kann auch für Sachspenden eine Spendenquittung erstellt werden.

5 Vereinsvorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem bis vier Beisitzern.
- 5.2 Der Vorstand wird mit beratender Stimme durch den Schulleiter der Engelbert-Humperdinck-Schule und seinem Ständigen Vertreter ergänzt.
- 5.3 Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt; die Wahlen zum Schatzmeister und Schriftführer finden in getrennten und können in geheimen Wahlgängen stattfinden; die Wahl zu den Beisitzern kann getrennt und geheim und gemeinsam stattfinden.

Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt; der Amtsantritt des neuen Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnen mit der Eintragung ins Vereinsregister; solange sind der bisherige Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch tätig. Der gewählte Vorsitzende ist beauftragt, die Umschreibung im Vereinsregister binnen vier Wochen nach der Wahl umzusetzen.

- 5.4 Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden.

Als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vereins können keine Mitglieder des Vereins gewählt werden, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Es können nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes (als Schatzmeister, Schriftführer oder Beisitzer) in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Ein Mitglied kann in Abwesenheit sein Wahlrecht nicht ausüben und seine Stimme nicht übertragen. Ein bei der Wahl nicht anwesendes

Mitglied kann in Abwesenheit als Vorstandsmitglied nur dann gewählt werden, wenn dem amtierenden Vorstand vor der Wahl eine handschriftlich formulierte Annahme zur Wahl vorliegt.

5.5. Der Vorstand

- leitet die Geschäfte des Vereins; er ist berechtigt sämtliche den Vereinszweck fördernde oder damit zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben
- führt die Vereinsbeschlüsse aus
- fasst die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel
- verwaltet das Vereinsvermögen
- beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

Die Einstellung von Personal, die Vornahme von Einzelinvestitionen von mehr als der Hälfte des Jahresetats, die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen über einen Betrag von mehr als 1.000,00 Euro p.a. sowie die Kreditaufnahme bedürfen, soweit nicht die „Erweiterte Schulische Betreuung“ betroffen ist, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5.6 Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

5.7 Der Vorstand tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Entscheidungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) erfolgen.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand im Regelfall im 2.Quartal des Jahres einberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet über alle Belange des eingetragenen Vereins, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird.

6.2 Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einzuladen.

6.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Verabschiedung der Satzung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Bestellung eines Rechnungsprüfers
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
 - Die Genehmigung von Satzungsänderungen
- 6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftführer unterzeichnet.

7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Versammlung muss ausdrücklich auf diesen Punkt in der Tagesordnung hingewiesen werden.

8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 2/3 der Mitglieder gestellt werden oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu dieser Versammlung muss ausdrücklich auf diesen Punkt der Tagesordnung hingewiesen werden.
- 8.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Engelbert-Humperdinck-Schule zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für das Vereinsrecht analoge Anwendung.
- 9.2 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, den 10.11.2016